

Musikschule
Berchtesgadener Land e.V.
Gmundberg 7, 83471 Berchtesgaden, Tel. 08652 / 2826
Mitglied im Verband deutscher Musikschulen

Schulordnung

1. Aufgabe

Die Musikschule hat – neben ihrem allgemeinen gemeinschaftsbildenden Auftrag – die Aufgabe

- 1.1 Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.
- 1.2 den Schüler:innen mittels eines fachlich soliden Unterrichts eine aktive Teilnahme am Laienmusizieren zu ermöglichen, wodurch auch den musikpflegenden Institutionen ein musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt wird.
- 1.3 musikalisch besonders begabte Schüler:innen auszuwählen, zu fördern und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung vorzubereiten.

2. Aufbau

Die Musikschule bildet in drei Bereichen aus:

- a) Grundfächer
- b) Instrumentale und vokale Hauptfächer
- c) Ergänzungs- und Ensemblefächer

Alle Schüler:innen der Musikschule werden in Anlehnung an die für Musikschulen vorgeschriebenen Lehrpläne unterrichtet.

Am Ende des Schuljahres erteilt die Musikschule ein Leistungszeugnis (außer bei Grundfächern und ggf. bei Ergänzungs- bzw. Ensemblefächern).

3. Teilnehmer

- 3.1 Musikalische Früherziehung (ab 5 Jahre)
- 3.2 Musikalische Grundausbildung: Der Kurs ist für Kinder im 1. Grundschuljahr gedacht, die sich noch nicht für ein Instrument entscheiden wollen.
- 3.3 Die Teilnahme am Hauptfachunterricht ist in den meisten Fächern mit Beginn der Schulpflicht möglich. Ein möglicher früherer Einstieg in den Hauptfachunterricht wird vorab mit der betreffenden Lehrkraft abgeklärt.
- 3.4 Die Musikschule steht auch Erwachsenen offen
- 3.5 Die Teilnahme am Ensembleunterricht ist nur nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft möglich.
- 3.6

Unterrichtszeiten	Gruppenstärke	Unterrichseinheit pro Woche
M F E, M G A	ca. 5-10 Teilnehmer:innen	45 Minuten
Instrumentalunterricht	Einzel- bzw. Kombiunterricht	30 / 45 / 60 Minuten
	2-3 Teilnehmer:innen	45 Minuten
	4 Teilnehmer:innen	60 Minuten
Ensemble-Unterr.	Gruppe ab 3 Teilnehmer:innen	45 Minuten (oder 14-tägig)

Der Unterricht wird generell montags bis freitags in den Nachmittags- und Abendstunden erteilt. So weit Unterrichtsräume zur Verfügung stehen, kann er auch vormittags stattfinden.

4. Schuljahr

- 4.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung richtet sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayer. Staatsministers für Unterricht und Kultus. Für örtlich bedingte Abweichungen gilt der Grundsatz, dass der Unterricht in der Musikschule nicht stattfindet, wenn die Grundschule geschlossen ist.

5. Aufnahme

- 5.1 Anmeldungen sind mit entsprechendem Formular an die Musikschule (Büro) zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2 Mit Aufnahme in die Musikschule gilt der Unterrichtsvertrag bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Durch die Abgabe einer unterzeichneten Wiederanmeldung wird der Unterricht im folgenden Schuljahr weitergeführt.
- 5.3 Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, wenn ein zwingender Anlass besteht (Umzug o.ä.) oder wenn der freiwerdende Platz durch einen anderen Schüler belegt werden kann.

- 5.4 Das Ausscheiden ist der Schulleitung schriftlich anzuzeigen. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Die Unterrichtsstätten befinden sich in Berchtesgaden, Bischofswiesen, Marktschellenberg, Ramsau und Schönau a. Königssee. Schüler:innen erhalten nach Möglichkeit Unterricht in der jeweiligen Heimatgemeinde. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 6.2 Schüler:innen sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und wohl vorbereitet zu besuchen.
- Der Unterrichtstermin wird zu Beginn des Schuljahres mit der Fachlehrkraft vereinbart und kann nur im gegenseitigen Einverständnis geändert werden.
 - Bei Erkrankung der Lehrkraft wird die Teilnahmegebühr ab der 3. Krankheitswoche erstattet, es sei denn, dass die ausgefallenen Stunden im Einvernehmen zwischen Schüler:in und Lehrkraft nachgeholt werden.
 - Ist die Lehrkraft aus anderen Gründen verhindert, holt sie die Stunde zu einem vereinbarten Termin nach.
 - Schüler:innen, die den Unterricht krankheitsbedingt nicht besuchen können, wird die Teilnahmegebühr ab der 3. Krankheitswoche auf Antrag und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erstattet. Im Falle einer vorhersehbaren Verhinderung ist die Lehrkraft rechtzeitig zu verständigen.
 - Lassen Schüler:innen eine Unterrichtseinheit ausfallen, so ist die Lehrkraft nicht verpflichtet diese Unterrichtseinheit nachzuholen.
 - Versäumen Schüler:innen zweimal hintereinander unentschuldig den Unterricht, werden die Eltern von der Lehrkraft verständigt und um Aufklärung gebeten. Gleichzeitig wird auch die Schulleitung informiert.
- 6.3 Wahl der Lehrperson
Der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Er wird nach Möglichkeit berücksichtigt.
Ein Lehrkraftwechsel bedarf den Einverständnissen der betreffenden Lehrkräfte und der Schulleitung.

7. Öffentliches Auftreten

- 7.1 Schüler:innen wird im Laufe des Schuljahres die Möglichkeit gegeben, das Erlernte bei diversen Veranstaltungen vor Publikum vorzutragen
- 7.2 Öffentliches Auftreten der Schüler:innen und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen bedürfen der Genehmigung der Fachlehrkraft oder der Schulleitung.
- 7.3 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

8. Unterrichtsentgelt

- 8.1 Die Unterrichtsentgelte werden grundsätzlich in 11 Monatsraten eingezogen (siehe Anmeldeformular/Einzugsermächtigung).
- 8.2 Bei Säumigkeit kann der Unterricht bis zur Bezahlung eingestellt werden.
- 8.3 Eine Abmeldung vom Unterricht während des Schuljahres enthebt nicht von der Zahlungspflicht (außer bei begründeten Fällen).

9. Ausschluss

- Schüler:innen können aus schwerwiegenden Gründen vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelnen Fächern ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn Schüler:innen
- dem Unterricht, den besonderen Gruppen und Kursen sowie Veranstaltungen der Musikschule mindesten dreimal unentschuldig fernbleiben,
 - den Unterricht über einen längeren Zeitraum stören und Ermahnungen erfolglos bleiben,
 - im Unterricht infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen normale Fortschritte nicht erzielen.

10. Verletzung der Schulordnung

Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch Schüler:innen können Maßnahmen ergriffen werden:

- die mündliche Ermahnung durch die Lehrkraft oder die Schulleitung

bei grober Verletzung der Schulordnung:

- die Androhung des Ausschlusses von der Musikschule
- der Ausschluss von der Musikschule

Mit Ausnahme der mündlichen Ermahnung ist bei minderjährigen Schülern der/die Erziehungsberechtigte gleichzeitig zu verständigen.

11. Instrumente

- 11.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen.
- 11.2 Musikschuleigene Instrumente können im Rahmen der Bestände an die Schüler ausgeliehen werden. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur verlängert werden, wenn das Instrument nicht für einen Anfänger benötigt wird. Es wird ein Leihvertrag geschlossen und eine Leihgebühr erhoben.
- 11.3 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu informieren.
- 11.4 Bei Rückgabe wird das Instrument von der Musikschule zu Lasten des Entleihers wieder in den Ausgabezustand versetzt. Reparaturen, die sich durch den laufenden Gebrauch ergeben, gehen zu Lasten der Musikschule.
- 11.5 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 11.6 Die Lehrkräfte der Musikschule sind gehalten, die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter beim Kauf von Instrumenten zu beraten.

12. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

13. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

14. Haftung

Für die Teilnehmer der Musikschule besteht eine Unfallversicherung; dieser Beitrag wird gesondert erhoben.

Dieser Versicherungsschutz besteht während des Unterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule, sowie beim direkten Weg: Wohnort – Unterricht / Veranstaltung – Wohnort

15. Inkrafttreten

Die aktuelle Schulordnung gilt ab 01. September 2023.